

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 36/16 B

L 8 SO 897/15 (Thüringer LSG)
S 21 SO 2144/11 (SG Altenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Gera,
Kornmarkt 12, 07545 Gera,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. September 2016 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Thüringer Landessozialgerichts vom 19. November 2015 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) in der Zeit vom 1.7.2010 bis 30.6.2011.
- 2 Die Klägerin ist 1981 geboren und behindert (Grad der Behinderung 100; Merkzeichen "G", "B", "H"). Sie lebt mit ihrer Mutter, die auch ihre Betreuerin ist, in einer 84 qm großen Mietwohnung und erzielt aus ihrer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Einkommen; ihr Vater zahlt monatlichen Unterhalt in Höhe von 110 Euro. Sie macht höhere Grundsicherungsleistungen insbesondere unter vollständiger Berücksichtigung eines (erst im Jahr 2012 abgeschlossenen) Untermietvertrags, ohne Berücksichtigung des Unterhalts als Einkommen und unter Zugrundelegung eines Regelsatzes nach der Regelbedarfsstufe 1 geltend. Die Klage blieb in beiden Instanzen im Ergebnis ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Altenburg vom 10.3.2015; Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts <LSG> vom 19.11.2015*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ua ausgeführt, der Bedarfsberechnung seien zwar Leistungen nach Regelbedarfsstufe 1 zugrunde zu legen, wobei für Tage, an denen die Klägerin am kostenlosen Mittagessen in der WfbM teilnehme, eine abweichende Bedarfsfestsetzung vorzunehmen sei; sie habe aber unabhängig vom Fehlen eines Untermietvertrags für den streitigen Zeitraum keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU), weil sie tatsächlich keinen Zahlungsverpflichtungen ausgesetzt sei. Angesichts des Umstands, dass die der Klägerin bewilligten Leistungen bereits ihren Bedarf überstiegen, sei die bedarfsmindernde Anrechnung der Unterhaltszahlungen nicht mehr zu erörtern.
- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie eine Divergenz geltend. Es stelle sich die Frage, welcher Regelsatz volljährigen behinderten Menschen im Rahmen der Grundsicherung zustehe (Frage 1); zutreffend sei wohl der Regelsatz nach Regelbedarfsstufe 1. Fraglich sei zudem (Frage 2), ob und wie Unterhaltszahlungen für volljährige Kinder als Einkommen des Unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen seien, wenn Verwaltung und Einteilung, für welche Bedürfnisse konkret die Unterhaltszahlungen verbraucht würden, nicht dem Unterhaltsberechtigten unterstehe; anders als das LSG meine, seien die Unterhaltszahlungen des Vaters deshalb nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Grundsätzlich bedeutsam sei des Weiteren (Frage 3), ob und welche KdU für im Haushalt mit der betreuenden Person lebende volljährige behinderte Menschen zu erstatten seien, wenn diese keinen Untermietvertrag abgeschlossen hätten, sondern lediglich eine Beteiligung an den Kosten geltend machen. Zuletzt sei die Frage zu klären (Frage 4), welche Wohnkosten konkret angemessen seien bzw ob sie verpflichtet gewesen



wäre, diese zu senken, weil nur dann eine Anpassung des Bedarfs der KdU auf 75 qm möglich wäre; ihr sei ein Umzug nicht zuzumuten.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt werden (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 6 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Hinsichtlich der Frage 4 fehlt es nicht nur nach der eigenen Formulierung der Klägerin ("konkret angemessen"), sondern auch hinsichtlich des weiteren Vortrags hierzu an der schlüssigen Darlegung ihrer Bedeutung über den Einzelfall hinaus. Hinsichtlich Frage 1 fehlt es an einer schlüssigen Darlegung ihrer Klärungsbedürftigkeit. Die Klägerin setzt sich in der Beschwerdebegründung weder mit den vom LSG in Bezug genommenen Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) zur Frage des Anspruchs für ein im Haushalt der Eltern lebendes erwachsenes behindertes Kind auseinander, geschweige denn legt sie dar, weshalb die von ihr aufgeworfene Frage weiter klärungsbedürftig sein soll. Soweit sich die Klägerin gegen die Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen als Einkommen wendet (Frage 2), macht sie lediglich geltend, eine Berücksichtigung habe nicht zu erfolgen, sie rügt also die inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG, was indes die Zulässigkeit einer Beschwerde nicht zu begründen vermag. Soweit die Klägerin geltend macht (Frage 3), ungeklärt sei die Frage, unter welchen Voraussetzungen KdU zu übernehmen seien, mangelt es ebenfalls an der Darlegung fortbestehender Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage, nachdem das BSG dazu in mehreren Entscheidungen, zuletzt vom 17.12.2015 (SozR 4-3500 § 35 Nr 4), Stellung genommen hat. Darüber hinaus ist die Klärungsfähigkeit aller 4 Fragen überhaupt nicht erläutert.



- 7 Soweit die Klägerin eine Divergenz zu einer Entscheidung des BSG behauptet, genügt ihr Vorbringen schon deshalb nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil noch nicht einmal die Entscheidung des BSG genannt wird, von der das LSG abgewichen sein soll.

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)